

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II

Stadt Mayen

Vorhabenbeschreibung
für die frühzeitige Beteiligung

Stadt Mayen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Mayen, Kaiserslautern den 24.10.2024

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Anlass und Zielsetzung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen	4
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2	Regelungen zur Windenergienutzung im bestehenden Flächennutzungsplan	7
3	Ausgangssituation	8
3.1	Vorhandene Nutzung in den geplanten Sonderbauflächen	8
3.2	Planerische Vorgaben Landesentwicklungsplan (LEP IV) Rheinland-Pfalz	9
3.3	Planerische Vorgaben Raumordnungsplan.....	13
3.4	Planerische Vorgaben Bauleitplanung	17
3.4.1	Bestehender Flächennutzungsplan.....	17
3.4.2	Rechtskräftiger Bebauungsplan „Auf Lend“.....	18
3.4.3	Gewerbliche Bauflächen südwestlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48, (ehemaliger Bebauungsplan aufgehoben).....	19
3.5	Sonstiges.....	20
3.5.1	Schutzgebiete sonstige geschützte Flächen und geschützte Arten nach Naturschutzrecht	20
3.5.2	Sonstige Schutzausweisungen und geschützte bzw. schutzwürdige Flächen.....	26
4	Planerische Vorbereitung, Flächenauswahl und Abgrenzung	28
4.1	Potentialflächenstudie.....	28
4.2	Auswahl und Abgrenzung der Flächen für den Flächennutzungsplan	30
5	Vorgesehene Darstellung im Flächennutzungsplan	32
6	Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen	33
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	33
6.1.1	Auswirkungen auf den Menschen	33
6.1.2	Auswirkungen auf den Boden	33
6.1.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	34
6.1.4	Auswirkungen auf das Klima.....	34
6.1.5	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope.....	35
6.1.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	36
6.1.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	36
6.1.8	Mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	36
6.2	Belange der Siedlungsentwicklung	36
6.3	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	37

6.4	Belange der technischen Infrastruktur.....	37
6.5	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.....	37
7	Verfahren	38
8	Quellen	39
	Anhang: Flächennutzungsplan Entwurf	40
	Aufstellungsvermerk	42

Abbildungen

Abbildung 1:	Übersicht über bestehende und geplante Sondergebiete	4
Abbildung 2:	Bestehende Sonderbauflächen Kürrenberg und dort bestehende Anlage (Bestehende WEA Standorte nach Angaben der SGD Nord)	7
Abbildung 5:	Übersicht TK25 und Luftbild mit den geplanten Sondergebieten Nr. 7A+B und 8.....	8
Abbildung 6:	Auszug LEP IV mit Einblendung der geplanten Sondergebiete	10
Abbildung 7:	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald mit Einblendung der geplanten Sondergebiete	14
Abbildung 8:	Auszug Entwurf zur 1. Teilfortschreibung RROP (mit Kenn-Nr. und als Gesamtplan) mit Einblendung der im Entwurf der FNP Teilfortschreibung vorgesehenen Sondergebiete (mit Kenn-Nr.) und bestehender Windenergieanlagen	15
Abbildung 9:	Planzeichnung Bebauungsplan „Auf Lend“ mit Abgrenzung des geplanten Sondergebiets Nr. 8 (rot).....	18
Abbildung 10:	Flächennutzungsplan Auszug gewerbliche Bauflächen südwestlich der Anschlussstelle Mayen mit geplantem Sondergebiet Nr. 7A+B	19
Abbildung 11:	Übersicht Schutzgebiete	20
Abbildung 12:	Flächen des Biotopkatasters	21
Abbildung 13:	Bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten nach Fachbeitrag Artenschutz und nördliches Teilgebiet VSG Maifeld Einig-Naunheim bei Fläche 7A/B und 8.....	25
Abbildung 14:	Beobachtung von Zielarten im VSG Maifeld Einig-Naunheim.....	26
Abbildung 15:	Übersicht landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Bewertungsstufe II) und 5 km Abstandspuffer.....	27
Abbildung 16:	Übersicht über die in der Potenzialstudie 2023 dargestellte Flächenkulisse	29
Abbildung 17:	Übersicht Potenzialstudie und Auswahl / Neuzuschnitt der geplanten Sondergebiete.....	31
Abbildung 18:	Bestehender Flächennutzungsplan 2015 aus dem Jahr 2006 mit Überblendung Entwurf der geplanten Sondergebiete	41

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielsetzung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen im Bereich „Kürrenberg“ 3 Teilflächen mit zusammen ca. 22 ha als Sonderbaufläche Wind dargestellt. Daran geknüpft ist gleichzeitig ein Ausschluss von Anlagen im übrigen Stadtgebiet. Da die bisherige Darstellung, auch einschließlich zweier älterer Bestandsanlagen des Windparks Alzheim, mit etwa 0,42% der Stadtfläche weit unter den im Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz genannten Zielen von 1,4% (2027) bzw. 2,2% (2032) bleibt, sieht die Stadt Mayen die Notwendigkeit, weitere Flächenausweisungen zu prüfen und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Aktueller Anlass dazu sind insbesondere konkrete Planungen der in Mayen ansässigen Firma New Energies Systems AG westlich im Anschluss an den bestehenden Windpark Polch. Sie sind auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig. Darüber hinaus wird auf Basis einer im Juli 2023 abgeschlossenen ersten Potentialflächenstudie der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann+Partner mbH aber auch für das übrige Stadtgebiet geprüft, ob, wo und in welchem Umfang dieser und ggf. auch noch weitere Standorte als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet dargestellt werden können und sollen. Nach aktuellem Stand kristallisieren sich neben der bereits bestehenden Darstellung 2 weitere, z.T. in Teilflächen gegliederte Bereiche (7A/B Spurzem und 8 Auf Lend) als mögliche Standorte heraus. Sie sind Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II.

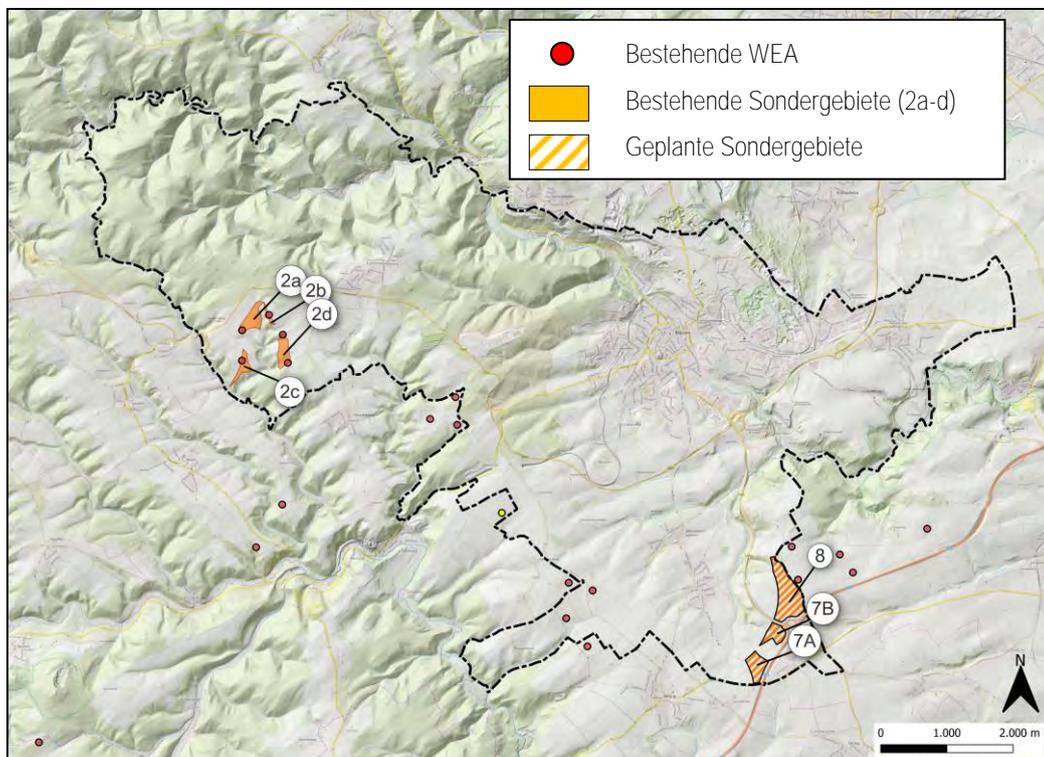


Abbildung 1: Übersicht über bestehende und geplante Sondergebiete

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Regelungen des § 249 BauGB hat sich der bauplanungsrechtliche Rahmen gegenüber der Teilfortschreibung „Windenergie“ von 2012 wesentlich geändert.

Neu ist vor allem, dass im Zusammenspiel mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte für sogenannte „Windenergiegebiete“ vorgegeben und angestrebt werden. Dazu gehören Vorranggebiete in Raumordnungsplänen und Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen. Um die Erfüllung dieser Flächenbeitragswerte zu fördern und zu erleichtern, werden Regelungen und Regelungsmöglichkeiten zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen daran gebunden und z.T. auch unter bestimmten Bedingungen Beschränkungen unwirksam.

Konkret ist folgende Vorgehensweise vorgegeben:

- Mit dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom März 2024 hat das Land Rheinland-Pfalz die Aufgabe, Windenergiegebiete im (mindestens) dem im WindBG geforderten Umfang bis 2027 bzw. 2032 auszuweisen, den Regionalen Planungsgemeinschaften zugewiesen. Sie soll dort über die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.

Damit besteht für die Kommunen kein unmittelbarer Zwang, ihre Planungen im Hinblick auf die Erreichung der Flächenziele zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Mit Blick auf die nach Angabe des ROP 2017 derzeit gerade einmal 0,2% Flächenanteil der Vorranggebiete in der Region sind auf regionaler Ebene aber erhebliche Neuausweisungen erforderlich, die sinnvoll nur im Zusammenspiel zwischen kommunaler und regionaler Planung geprüft und umgesetzt werden können.

Mit der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017) zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) trägt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald diesem Handlungserfordernis Rechnung. Ein Entwurf dazu liegt vor und die Unterlagen stehen vom 3. September bis 14. Oktober 2024 auf einer Beteiligungsplattform zur Verfügung.¹ Kapitel 3.3. der vorliegenden Unterlagen zur Teilfortschreibung des FNP enthält einen Planausschnitt dieses Entwurfs des RROP.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß § 249 BauGB Abs.5 der zuständige Planungsträger (gemäß LWindGG in Rheinland-Pfalz die Regionalplanung) nicht an entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans gebunden ist. Es ist letztlich also im Interesse der Kommunen, möglichst einvernehmlich ausreichend Flächen auszuweisen und konstruktiv zu einer zügigen und auch von ihnen als tragfähig angesehenen Ausweisung neuer Vorranggebiete beizutragen.

In diesem Sinn zielt die Teilfortschreibung II auch darauf ab, eine von der Stadt Mayen in Umfang und Lage als angemessen und akzeptabel gesehene Gebietskulisse als Beitrag zum Flächenbeitragswert der Region darzustellen.

1

file:///K:/2024/7224_WEA_NES_FNP_B_Plan_Mayen/Grundlagen/ROP/Teilfortschreibung%20Windenergie/Teilfortschreibung%20Erneuerbare%20Energien.htm

Für den Flächennutzungsplan gilt in diesem Zusammenhang folgendes:

- Ein im Flächennutzungsplan enthaltener Ausschluss nach § 35 Abs.3 S.3 BauGB in der bis 01.02.2023 geltenden Fassung gilt übergangsweise weiter, um Zeit für eine geordnete Neuplanung und Neuordnung nach den aktuellen Regelungen zu geben. Spätestens 2028 tritt diese jedoch außer Kraft. Dies trifft für die derzeit geltende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen zu.
- Ab 2028 entfällt somit die dort angestrebte Steuerungswirkung, Es sei denn, es werden ausreichend Flächen in anderen Gemeinden der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald geschaffen. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht das Erreichen des Flächenbeitragswertes innerhalb der Planungsregion gemäß der entsprechenden Rechtsvorschriften festgestellt wurde, tritt an ihre Stelle die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB). Windenergieanlagen sind dann auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig, sofern sie die einschlägigen Rechtsvorschriften und Genehmigungsvoraussetzungen zum Beispiel hinsichtlich Immissions-, Natur- und Artenschutz erfüllen.
- Sobald die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind, tritt außerhalb der Windenergiegebiete an Stelle der Privilegierung dann automatisch die restriktivere Vorschrift des § 35 Abs.2 BauGB. Sie sieht nur noch eine Zulässigkeit im Einzelfall vor, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Dies bedeutet keinen grundsätzlichen pauschalen Ausschluss. Mit Blick auf die typischen, mit einer Windenergieanlage verbundenen Auswirkungen v.a. auf Landschaftsbild, Natur und im Hinblick auf Immissionen ist die Einhaltung dieser Vorgabe allenfalls in Einzelfällen realistisch möglich.

- Ein expliziter Ausschluss von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist nach diesem neuen rechtlichen Rahmen nicht mehr vorgesehen. Eine räumliche Steuerungswirkung ergibt sich nach Wirksamkeit der o.g. Vorschrift des § 35 Abs.2 BauGB de facto automatisch, sobald in ausreichendem Umfang Windenergieflächen ausgewiesen sind.

Im übrigen ist ungeachtet dessen festzuhalten, dass die Ausweisung von Sondergebieten im Flächennutzungsplan auch nach Erfüllung der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung außerhalb von Vorranggebieten der Regionalplanung zulässig bleiben wird, sofern keine Ziele der Raumordnung verletzt werden. Auch in diesem Fall zählen sie ggf. zu den „Windenergiegebieten“, für die nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften zur Anlagengenehmigung die Zulässigkeit von WEA gegeben ist.

Umgekehrt gelten die Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsplans auch ohne zusätzliche Ausweisung als Sondergebiet durch die Kommunen ebenfalls als „Windenergiegebiet“ und begründen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in gleicher Weise.

2 Regelungen zur Windenergienutzung im bestehenden Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende „Flächennutzungsplan 2015“ der Stadt Mayen wurde im Jahr 2006 genehmigt. Er wurde zwischenzeitlich in Teiländerungen aktualisiert, darunter auch in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen:

2011 wurden westlich des Stadtteils Alzheim 2 Anlagen des Typs Vestas V90 in Betrieb genommen. Um weitere Vorhaben in einen geordneten planerischen Gesamtrahmen einzuordnen erfolgte im Jahr 2012 eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans. Dort wurden 4 Teilflächen mit zusammen 21,8 ha südwestlich des Stadtteils Kürrenberg als „Sonderbauflächen Wind (Sonstiges Sondergebiet)“ dargestellt. In diesen Flächen wurden im Anschluss 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 101 realisiert.

Mit dieser Teilfortschreibung war zugleich der Ausschluss von Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen verbunden. Das bedeutet, die 2011 in Alzheim bereits errichteten Anlagen sind auf den Bestandsschutz beschränkt und im übrigen Gebiet der Stadt sind gemäß bestehendem Flächennutzungsplan derzeit keine weiteren Anlagen zulässig.

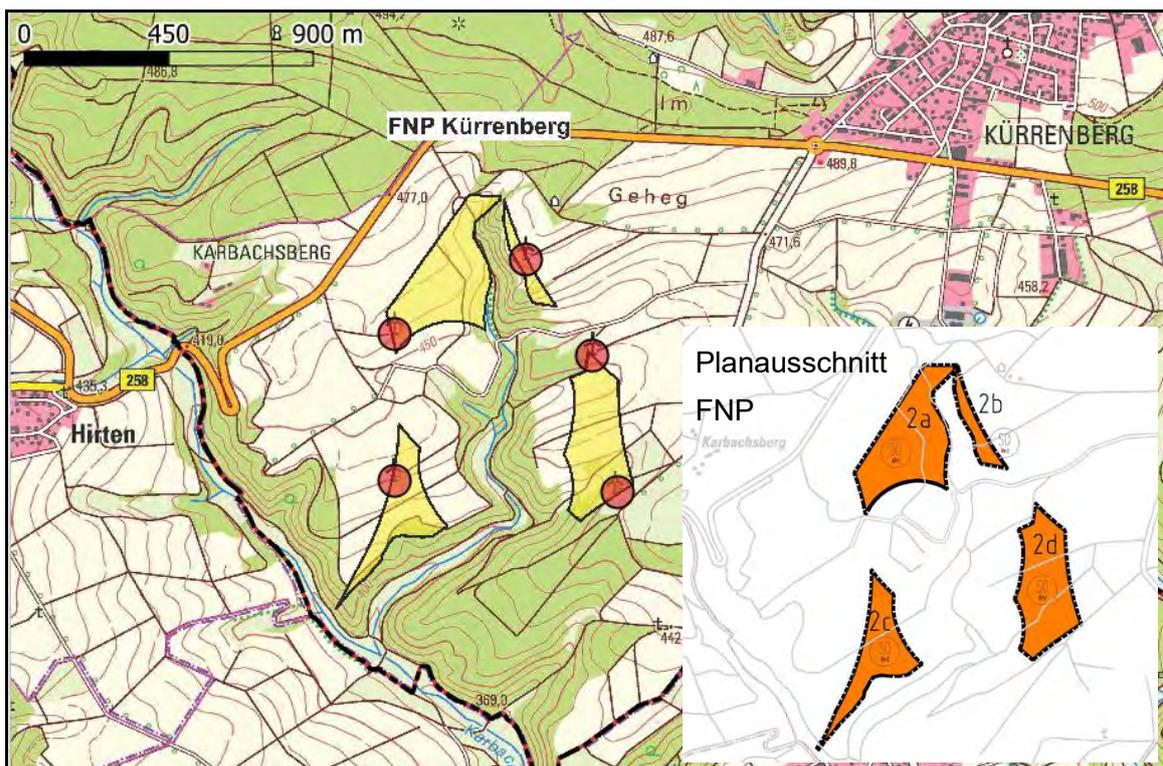


Abbildung 2: Bestehende Sonderbauflächen Kürrenberg und dort bestehende Anlage (Bestehende WEA Standorte nach Angaben der SGD Nord)

3 Ausgangssituation

3.1 Vorhandene Nutzung in den geplanten Sonderbauflächen

In den Gebieten 7A+B (Spurzem) sowie 8 (Auf Lend) dominiert Ackernutzung. Im Umfeld besteht eine gewerblich/industrielle Nutzung, die gemäß Flächennutzungsplan in die beiden Gebiete hinein erweitert werden soll. Teilweise zeigten sich dort Probleme, die einer Realisierung der Baugebiete im Wege stehen und eine Nutzung für die Windenergie ermöglichen. Dazu enthält Kapitel 3.3 weitere Informationen.



Abbildung 3: Übersicht TK25 und Luftbild mit den geplanten Sondergebieten Nr. 7A+B und 8

Vorbelastung²

In dem im FNP bereits dargestellten Sondergebiet **(2a-d)** sind seit 2015 5 Anlagen des Herstellers Enercon vom Typ E101 mit 149 m Nabenhöhe und 101 m Rotordurchmesser in Betrieb.

Innerhalb der neu geplanten Flächen befinden derzeit noch keine Anlagen.

Nordöstlich Fläche 8 (Auf Lend) stehen seit 2012 4 Anlagen des Herstellers Repower vom Typ Repower MM92 mit 100,38 m Nabenhöhe und 92,5 m Rotordurchmesser (siehe Abb. 5).

Weitere Anlagen bestehen etwa 3 km westlich (Alzheim). Dort sind bereits seit 2011 2 Anlagen des Herstellers Vestas vom Typ V90 mit 105 m Nabenhöhe und 90 m Rotordurchmesser in Betrieb. Unmittelbar angrenzend stehen außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen zwei weitere Anlagen des Herstellers GE WindEnergie GmbH des Typs GE 2.75-120 mit 139 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser aus dem Jahr 2016.

Als **sonstige Vorbelastung** ist für Fläche 7A,B (Spurzem) und den Süden von 8 (Auf Lend) die Autobahn A48 zu nennen. Bei Flächen 7A,B (Spurzem) kommt dazu jenseits der Autobahn auch ein bestehendes Industriegebiet (Industriepark „Osteifel“)

3.2 Planerische Vorgaben Landesentwicklungsplan (LEP IV) Rheinland-Pfalz

Die geplanten Standorte liegen in Bereichen, in denen die Karte des LEP IV keine landesweit bedeutsamen Flächen darstellt.

Die Darstellung der historischen Kulturlandschaften ist im Maßstab des LEP IV ungenau und im Raumordnungsplan genauer als Ausschlussgebiet umgrenzt. Diese genaueren Abgrenzungen sind bei der Planung und Auswahl der Sondergebiete berücksichtigt.

² Angaben zu den bestehenden Windenergieanlagen nach Datenabruf Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, Angaben zum Genehmigungsstand nach SGDNord Datenabrufe Juli 2024

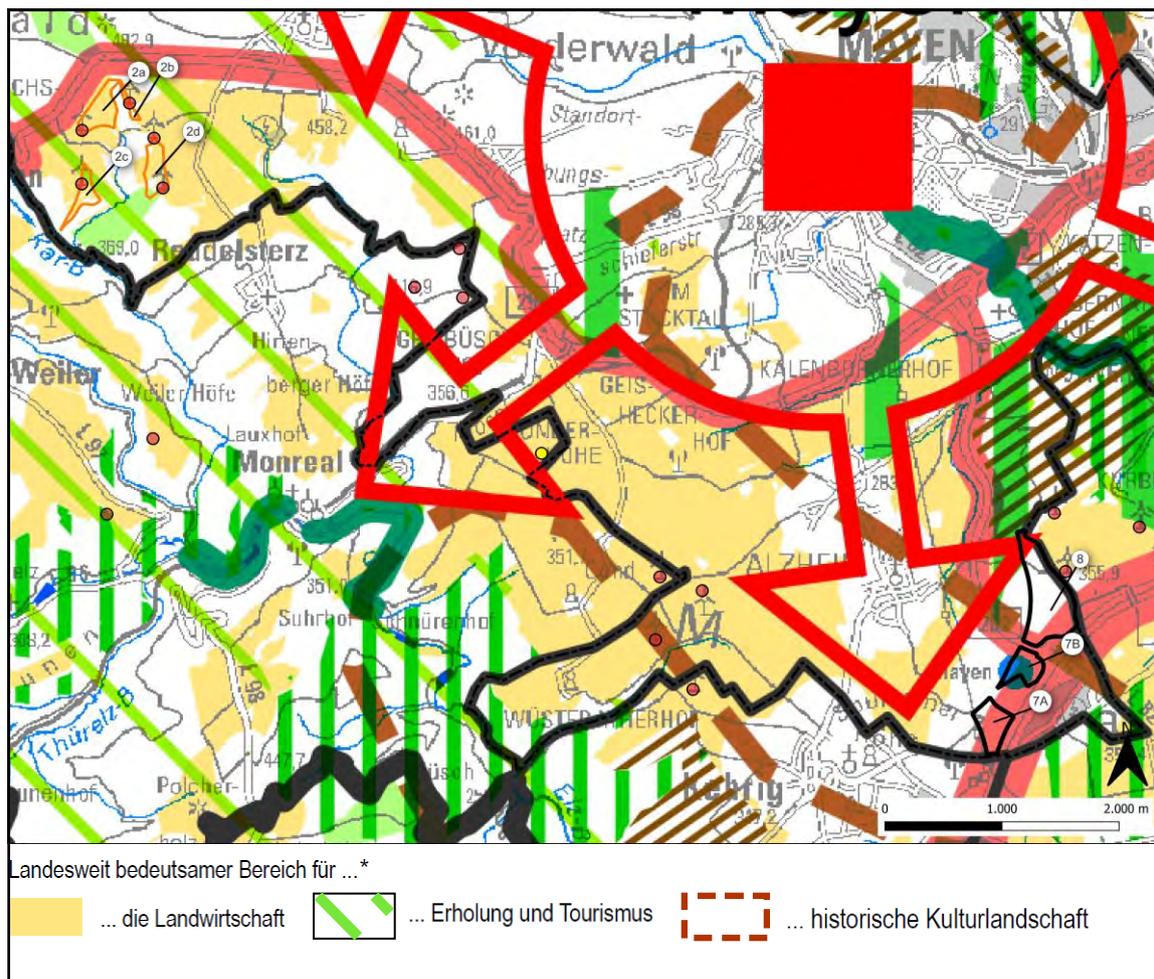


Abbildung 4: Auszug LEP IV mit Einblendung der geplanten Sondergebiete

Mit der aktuellen 4. Teilfortschreibung finden sich im LEP IV zur Windenergie folgende Ziele und Grundsätze (Gliederung und Hervorhebung ergänzt):

„G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist

- *in rechtsverbindlich festgesetzten **Naturschutzgebieten**,*
- *in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,*
- *in dem **Biosphärenreservat Pfälzerwald** im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11,*
- *in **Nationalparks** sowie*
- *in den Kernzonen und Rahmenbereichen der **UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes***

ausgeschlossen.

Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

- *In den **landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften** ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20.*

Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

- *In **Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter** ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.*
- *Die Windenergienutzung ist in **Natura 2000-Gebieten**, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelenschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und*

dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c.

Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

- In Gebieten mit **zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren³** sowie in **Wasserschutzgebieten der Zone I** ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden

G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten

Z 163 i

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das

³ In der Begründung/ Erläuterung wird eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von 10 ha angegeben.

Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Z 163 j

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h

G 163 k

Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren.

An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.“

3.3 Planerische Vorgaben Raumordnungsplan

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind im Gebiet der Stadt Mayen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2017 nicht ausgewiesen. Der Anteil an der Fläche der Planungsregion insgesamt wird im ROP 2017 mit 0,2% angegeben, leistet also nur einen sehr geringen Beitrag zu den landesweit vorgegebenen Flächenanteilen der Windenergieflächen von 1,4% (2027) bzw. 2,2% (2032).

Z.T. angrenzend an die geplanten Sondergebiete sind Ausschlussgebiete Windenergienutzung dargestellt. Sie basieren auf den dort liegenden landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften Stufe II und sind bei der Abgrenzung der geplanten Gebiete in der Teifortschreibung Windenergie II berücksichtigt.

Innerhalb bzw. am Rand der Gebiete sind in Teilen folgende Zieldarstellungen betroffen (siehe dazu auch nachfolgende Abbildungen):

- **Regionaler Grünzug (Z53)**

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

- **Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z92)**

„In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.“

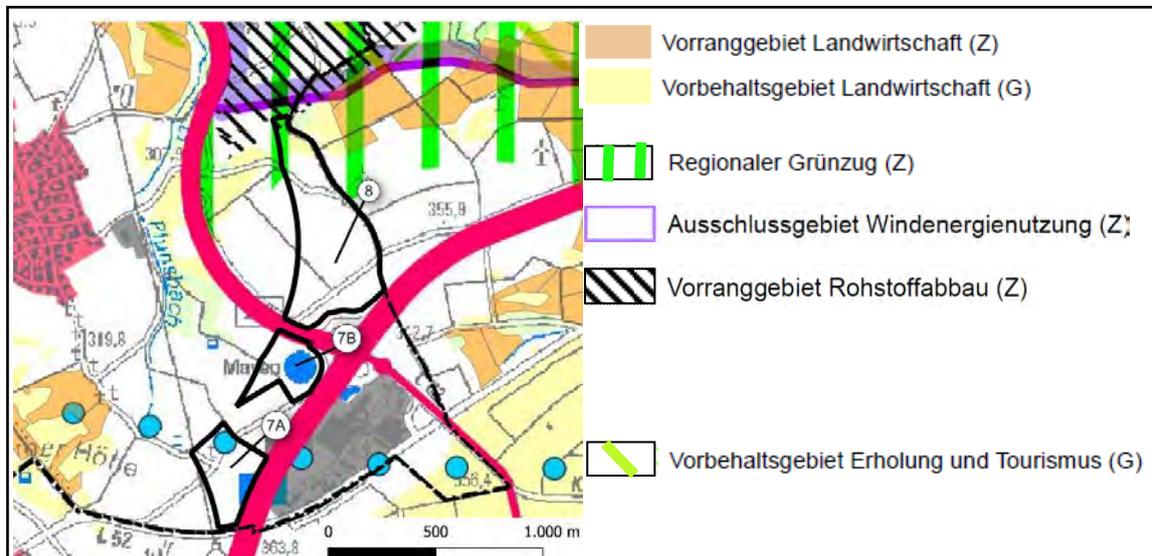


Abbildung 5: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald mit Einblendung der geplanten Sondergebiete

In der aktuell im Verfahren befindlichen 1. Teilfortschreibung des RROP finden sich folgende Darstellungen (ergänzt):

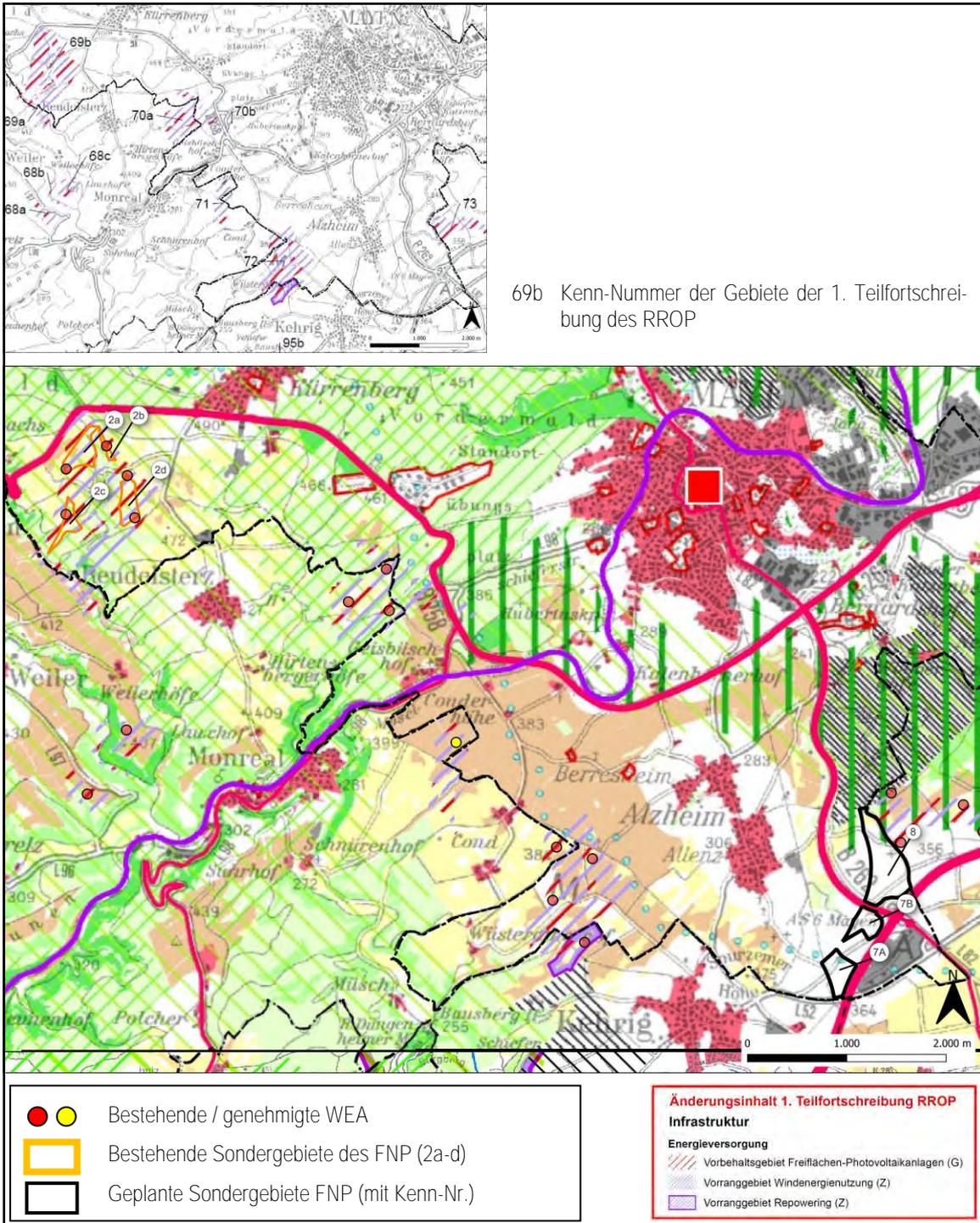


Abbildung 6: Auszug Entwurf zur 1. Teilfortschreibung RROP (mit Kenn-Nr. und als Gesamtplan) mit Einblendung der im Entwurf der FNP Teilfortschreibung vorgesehenen Sondergebiete (mit Kenn-Nr.) und bestehender Windenergieanlagen

Innerhalb der Stadt Mayen und angrenzend sind 4 Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurf dargestellt:

- 69 Bereich der im FNP der Stadt bereits vorhandenen Sondergebiete 2a-d räumlich erweitert.
- 70 Flächen östlich der außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen bereits bestehenden Anlagen Reudelsterz
- 71 Flächen östlich einer außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen bereits genehmigten Anlage in Monreal (Conderhöhe).
- 72 Flächen um die bestehenden Anlagen Alzheim, dazu südlich außerhalb auch ein „Vorranggebiet Repowering“

Die Gebiete 7A,B (Spurzem) und 8 (Auf Lend) der im FNP geplanten Sondergebiete sind nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan Sondergebiete auch über die im RROP enthaltenen Vorranggebiete hinaus ausweisen kann, soweit dem keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und auch keine Zielabweichung möglich ist.

3.4 Planerische Vorgaben Bauleitplanung

3.4.1 Bestehender Flächennutzungsplan

Ein verkleinerter Auszug aus der Gesamtkarte des FNP aus dem Jahr 2006 (Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Mayen) findet sich im Anhang. Danach ergibt sich folgende Situation:

Die **Flächen 7A,B** (Spurzem) und **8** (Auf Lend) überschneiden sich ganz oder in großen Teilen mit als Bestand dargestellten gewerblichen Bauflächen. „Bestand“ bezieht sich in beiden Fällen allerdings nicht auf die aktuelle tatsächliche Nutzung, sondern auf die zum Zeitpunkt 2006 gegebene bauplanungsrechtliche Situation:

- Für Gebiet Nr.8 (Auf Lend) besteht ein Bebauungsplan mit Rechtskraft aus dem Jahr 1995, der absehbar nicht realisiert werden wird. Dazu enthält das nachfolgende Kapitel 3.3.2. noch weitere Erläuterungen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.
- Für die Gebiete 7A,B (Spurzem) bestand zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Flächennutzungsplans ein Bebauungsplan „Industriepark Osteifel, Teilgebiet Spurzem“ der Stadt Mayen vom 12. Mai 2006. Er wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 2009 für unwirksam erklärt. Dazu enthält das nachfolgende Kapitel 3.3.3. weitere Erläuterungen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3.4.2 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Auf Lend“

Nördlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48 besteht im Bereich der Fläche 8 (Auf Lend) der Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark Alzheim III „Auf Lend“ mit Rechtskraft aus dem Jahr 1995.

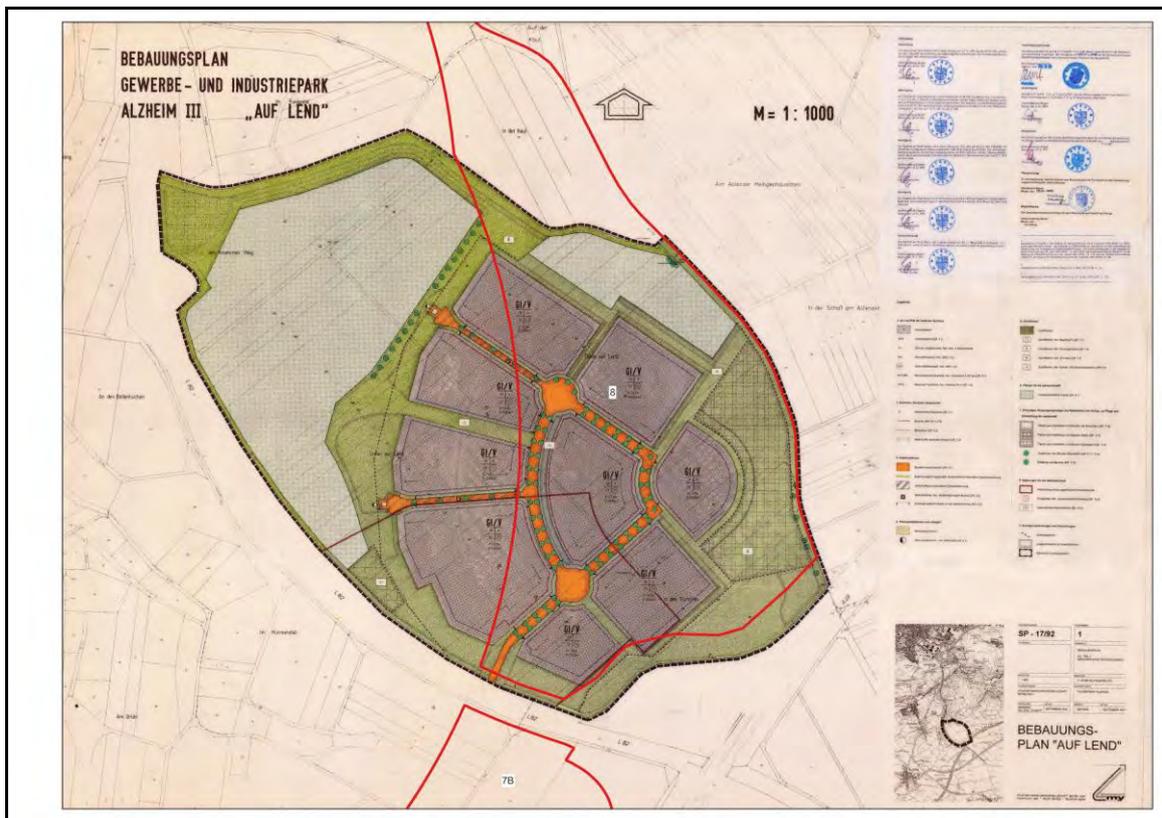


Abbildung 7: Planzeichnung Bebauungsplan „Auf Lend“ mit Abgrenzung des geplanten Sondergebiets Nr. 8 (rot)

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund der im Verhältnis zu aufwändigen Erschließung nicht realisiert und soll aufgehoben werden.

Die in der Abgrenzung gleiche Darstellung gewerblicher Bauflächen im FNP soll im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie II geändert und der neuen Planung als Sonderbaufläche Wind angepasst werden.

Die im Westen über das Sondergebiet hinausgehende Darstellung von gewerblichen Bauflächen soll entfallen und durch die Darstellung landwirtschaftliche Nutzung ersetzt werden.

3.4.3 Gewerbliche Bauflächen südwestlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48, (ehemaliger Bebauungsplan aufgehoben)

Südwestlich der Anschlussstelle Mayen stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der Flächen 7A,B (Spurzem) weitere gewerbliche Bauflächen dar.

Dort besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Bebauungsplan „Industriepark Osteifel, Teilgebiet Spurzem“ der Stadt Mayen vom 12. Mai 2006 wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 2009 für unwirksam erklärt (Az 1 C 10860/08.OVG).

Es ist vorgesehen, die Darstellung gewerblicher Bauflächen in großen Teilen beizubehalten, sie in Teilflächen aber durch Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zu ersetzen. Die Urteilsbegründung des OVG legt dar, dass als Begründung für die Aufhebung Mängel in Bezug auf negative Auswirkungen der vorgesehenen Regenwasserversickerung auf angrenzende Grundstücke gesehen werden. Im Fall dass diese Mängel behoben werden können, z.B. durch ein entsprechendes überarbeitetes Entwässerungskonzept ggf. auch verbunden mit Flächenreduzierungen und dezentralen Rückhaltmaßnahmen, wäre eine Erschließung als Gewerbe-/ Industriegebiet danach im Zuge eines erneuten Bebauungsplanverfahrens möglich.

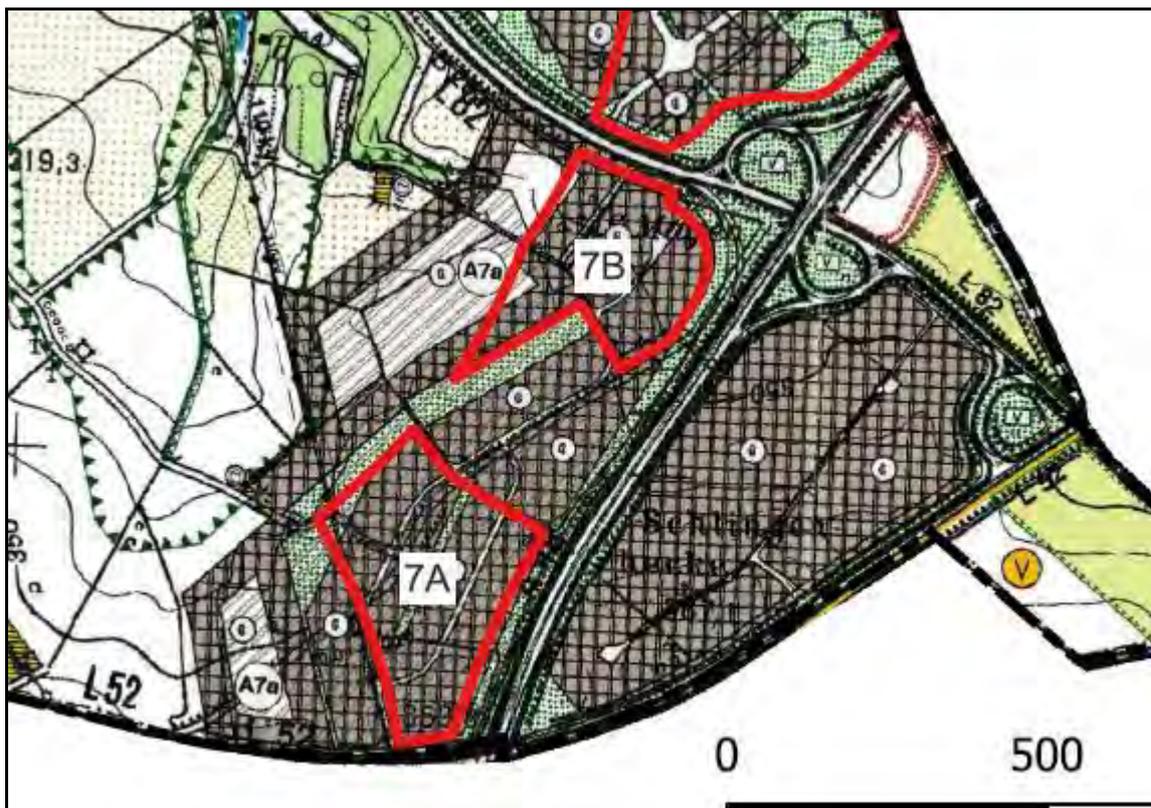


Abbildung 8: Flächennutzungsplan Auszug gewerbliche Bauflächen südwestlich der Anschlussstelle Mayen mit geplantem Sondergebiet Nr. 7A+B

3.5 Sonstiges

3.5.1 Schutzgebiete sonstige geschützte Flächen und geschützte Arten nach Naturschutzrecht

3.5.1.1 Schutzgebiete

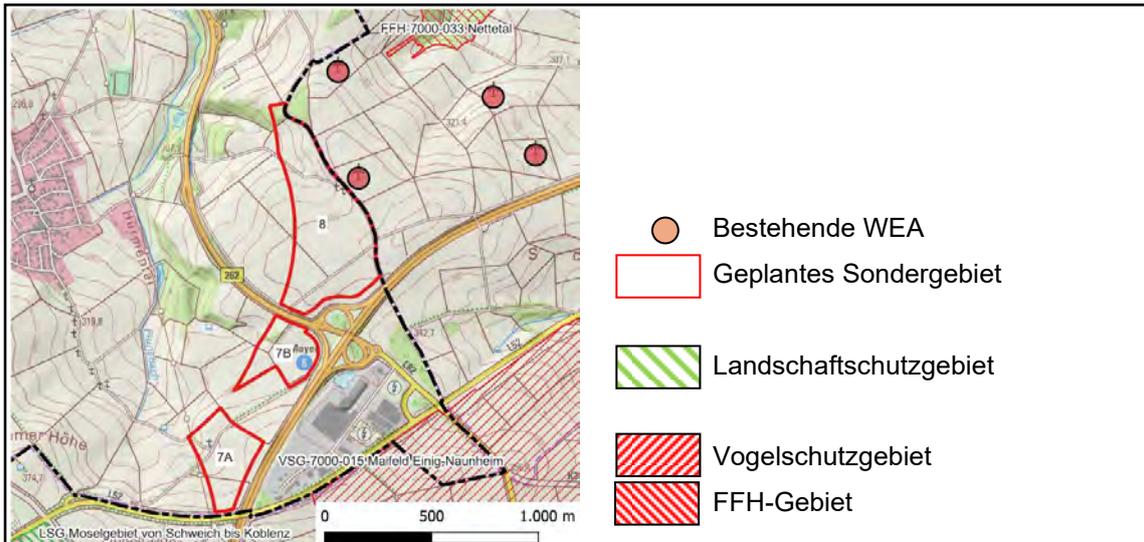


Abbildung 9: Übersicht Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

- **LSG 7100 002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz**
Rd. 0,5 km entfernt südwestlich 7A

Kein Gebiet ist direkt betroffen. Darüber hinaus ist für Landschaftsschutzgebiete § 26 Abs.3 BNatSchG zu beachten, danach steht die Schutzausweisung der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg.

Natura 2000: Vogelschutzgebiete

Keine der Flächen liegt innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Ein ausgewiesenes Gebiete befindet sich aber im Umfeld:

- **VSG 7000 015 (VSG 5709-401) VSG Maifeld Einig Naunheim**
offenes Plateau ca. 400 – 700 m südöstlich der Flächen 7A,B (Spurzem) und 8, durch Gewerbegebiet und Autobahn getrennt

Es liegt ein Bewirtschaftungsplan ohne genaue Datumsangabe vor.

Ziel: Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets als bedeutender Rastplatz vor allem durch Beibehaltung der bestehenden vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Natura 2000: FFH-Gebiete

Keine der Flächen liegt innerhalb eines FFH-Gebietes. Teilweise finden sich ausgewiesene Gebiete aber im Umfeld:

- **FFH 7000 033 (FFH 5610-301) Nettetal**
bewaldete Hänge rd. 500 – 600 m nördlich 8

Es liegt ein Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2016 vor.
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

3.5.1.2 Biotopkataster und dort erfasste, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen

Das Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz verzeichnet in den Gebieten und deren Umfeld keine Flächen.

Es sind keine Biotoptypen erfasst, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen und aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten.

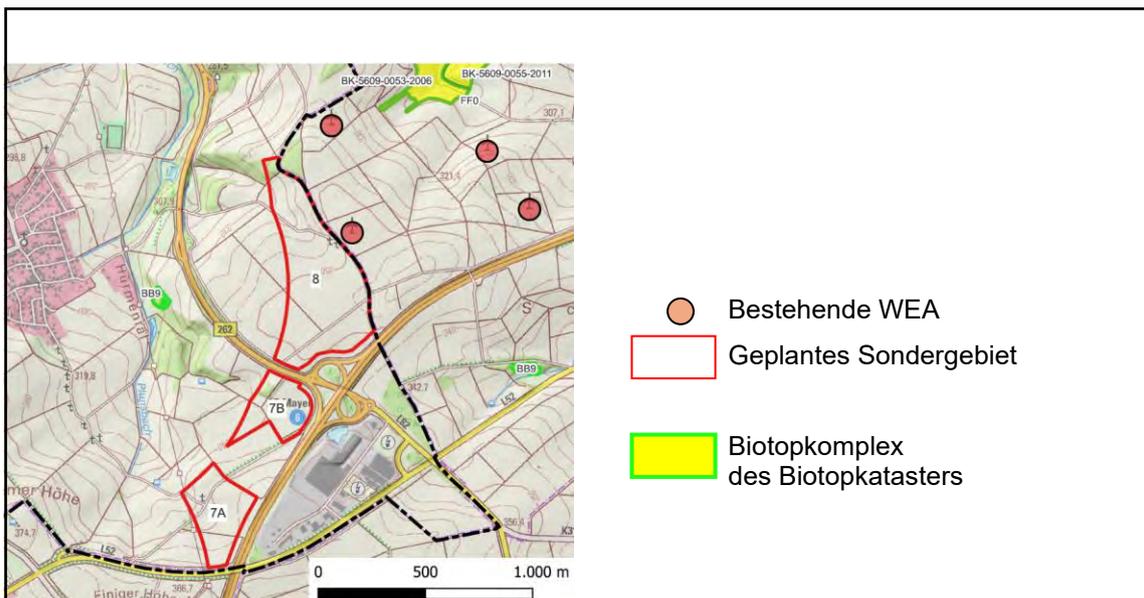


Abbildung 10: Flächen des Biotopkatasters

3.5.1.3 Artennachweise und Lebensraumpotenziale insbesondere von Arten, die den Verboten des besonderen Artenschutzes unterliegen

Vorbemerkungen zu den aktuellen rechtlichen Regelungen zum Artenschutz in Verbindung mit dem Betrieb von Windenergieanlagen an Land (§ 45b BNatSchG)

Vor dem Hintergrund, dass für den Betrieb von Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse gesehen wird (§ 45b Abs.8 BNatSchG) trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 45b BNatSchG einige Regelungen, die auf eine Vereinfachung der Genehmigung im Zusammenhang mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 45 BNatSchG) abzielen:

- **Europäische Vogelarten**

Für die fachliche Beurteilung, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, gelten für bestimmte, in Anlage 1 des BNatSchG genannte Vogelarten jeweils spezifische Abstandspuffer zu Brutplätzen. Es werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen genannt, die das Risiko ggf. auch bei Unterschreitung der genannten Abstände ausreichend mindern können.

- Für einen im Anhang jeweils artspezifisch genannten Nahbereich wird davon ausgegangen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.
- Für einen Abstand der zwischen dem Nahbereich und einem „zentralen Prüfbereich“ liegt, wird dies als Anhaltspunkt gesehen, dass grundsätzlich ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, dass eventuell örtliche Besonderheiten der Raumnutzung und/oder geeignete Maßnahmen das Risiko unter die Relevanzschwelle absenken bzw. es abgesenkt werden kann.
- Bei Abständen, die zwischen dem „zentralen Prüfbereich“ und einem „erweiterten Prüfbereich“ liegen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Abhängig von örtlichen Besonderheiten der Raumnutzung und der artspezifischen Habitatnutzung kann es im Einzelfall zu Risiken kommen, die im Regelfall durch geeignete Maßnahmen so weit reduziert werden können, dass sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- Bei Abständen, die größer sind als der „erweiterte Prüfbereich“ wird davon ausgegangen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Anlage 1 nennt insgesamt 15 Arten, von denen allerdings viele aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche nur in bestimmten Regionen des Landes oder sogar bundesweit nur begrenzt vorkommen.

§ 45b Abs.4 hält dabei zusätzlich fest:

„Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“

- **Fledermäuse**

Zur potenziellen Gefährdung von Fledermäusen kommt ein aktuelles Papier des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit einer angestrebten Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse zu dem Schluss, dass im Offenland auf vorlaufende Untersuchungen und Erfassungen verzichtet werden kann (LfU 2023B). Eine ausreichende Konfliktbewältigung ist im Offenland in der Regel, sofern notwendig, durch betriebliche Maßnahmen bzw. entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid möglich.

Bei Inanspruchnahme von Wald besteht die Gefahr der Zerstörung von Quartieren in Baumhöhlen. Dies muss ggf. durch geeignete Untersuchungen geprüft werden. Da es sich dabei in der Regel um kleinräumig differenzierte Erfassungen und Standortoptimierungen handelt sind diese nur im Zusammenhang mit der konkreten Anlagenplanung und Genehmigung sinnvoll durchführbar.

Meldungen/ Nachweise von Arten nach Artenfinder⁴ und Artdatenportal

Die beiden Informationsportale enthalten keine punktgenauen Belege für potenziell in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffenen Artenvorkommen innerhalb der Gebiete.

Im Umfeld und auf Ebene blattschnittgenauer Ortsangaben der TK5 sind im Hinblick auf windkraftsensible **Artenvorkommen mit potenziellen Brutvorkommen** in der Region im Artdatenportal für alle Gebiete Beobachtungen des **Rotmilans**, etwas entfernt auch des Schwarzmilans genannt. Blattschnittgenau kommen dazu Rohr-, Korn- und Wiesenweihe. Angesichts der für die Arten typischen Aktionsradien erlaubt das keine Rückschlüsse auf tatsächlich in der Nähe liegende Brutplätze und die Intensität der Nutzung bzw. Häufigkeit von Überflügen. Die von Ackernutzung geprägten Höhen bieten speziell für den Rotmilan aber grundsätzlich eher weniger attraktive Lebens- bzw. Nahrungsräume.

Die Angaben sind in Teilen bereits älter (Wiesenweihe 1999, Korn- und Rohrweihe 2002) und insofern hinsichtlich der Aktualität zu hinterfragen⁵. Im Fall der Rohr- und Wiesenweihe ist die Gefährdung bei entsprechend hohen Bodenabständen der Rotorunterkante zudem deutlich reduziert.

Vorkommen von weiteren geschützten und nach Roter Liste gefährdeten Arten wie der für die offene Feldflur typische Feldlerche sind im Umfeld von Mayen regelmäßig gemeldet und auch in den offenen Teilbereichen der geplanten Sonderbauflächen zu erwarten. Die Art gilt aber nicht als besonders empfindlich. Eine Gefährdung ist nur kleinflächig durch die Zerstörung von Nestern zu erwarten, was sich im Zuge der Anlagenplanung und des Bauablaufs aber ohne weiteres vermeiden lässt.

⁴ <https://artenfinder.rlp.de/anwendungen/artenanalyse>

⁵ Im Zusammenhang mit der zulässigen Festlegung von Minderungsmaßnahmen nennt § 6 Abs.1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein maximales Alter der Daten bzw. Nachweise von 5 Jahren. Arten wie der Rotmilan nutzen Horste aber durchaus auch über mehrere Jahre und können u.U. sogar nach vorübergehendem „Umzug“ innerhalb des Reviers auch wieder an alte Horststandorte zurückkehren. Auch ältere Nachweise von Brutplätzen können damit zumindest als Hinweis auf eine mögliche Brut gewertet werden. Im Fall der Korn- und Wiesenweihe sind die Brutbestände aktuell landesweit praktisch völlig zusammengebrochen, so dass ältere Beobachtungen und selbst ältere Brutnachweise nicht mehr als ausreichende Belege für ein Vorkommen gelten können.

Ebenfalls genannt sind Blattschnittgenau Beobachtungen von Zugvögeln wie **Mornell- und Goldregenpfeifer** im Süden und südlich des Gebiets 7 (siehe dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen zu landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten und zu Vorkommen von Zielarten der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Bewirtschaftungsplanung). Der Kiebitz (2011) ist zwar prinzipiell ein einst relativ verbreiteter Brutvogel des Offenlands, mittlerweile aber selten und in den Plangebieten vermutlich ebenfalls als Rastvogel einzustufen.

Beobachtungen diverser **Fledermausarten** sind blattschnittgenau für die Bereiche Elz- und Nettetal genannt. Das deckt sich auch mit den Ergebnissen der nachfolgend noch etwas näher erläuterten Lebensraumpotenziale nach Fachbeitrag Naturschutz.

Lebensraumpotenziale und Nachweise nach Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023A)

Der Fachbeitrag liefert räumlich differenziert Informationen für folgende Arten:

- **Mopsfledermaus:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell⁶
- **Braunes Langohr:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell
- **Bechsteinfledermaus:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell
- **Waldflächen der FFH-Gebiete** mit WEA sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald FFH-Lebensraumtypen

Solche Potenziale sind in den intensiv landwirtschaftlich genutzten geplanten Sondergebieten nicht vorhanden.

- **Rotmilandichtezentren⁷**

Rotmilandichtezentren sind im Gebiet der Stadt Mayen und auch angrenzend an keiner Stelle verzeichnet.

⁶ Da landesweit flächendeckende systematische Bestandserfassungen zu Fledermausvorkommen fehlen und nicht mit vertretbarem Aufwand zu erstellen sind, arbeitet das LfU mit computer-gestützten „Habitatmodellen“. Sie gleichen die artspezifischen Lebensraumansprüche mit verfügbaren Daten zu Vegetations- und Nutzungsstrukturen ab. Kenntnisse über tatsächliche Vorkommen werden zur Plausibilisierung und Kalibrierung benutzt, die Bewertung ermöglicht aber auch eine Einschätzung von Flächen, für die keine genaueren Daten bzw. Artnachweise vorliegen. Weitere Erläuterungen siehe LfU 2023A

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf

⁷ Ähnlich wie für die Fledermäuse basiert auch die Abgrenzung dieser Räume auf einer computergestützt ausgewerteten Kombination von Verbreitungsdaten mit Geodaten zu Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitategung. Weitere Erläuterungen siehe dazu LfU 2023A (Download siehe o.g. Internetadresse)

- **EU Vogelschutzgebiete** mit WEA sensiblen Zielvogelarten

Hervorgehoben ist in diesem Sinn das Teilgebiet VSG Maifeld Einig-Naunheim südöstlich des Gebiets 7A+B (Spurzem). Es ist bei der Auswahl und Abgrenzung der geplanten Sondergebiete berücksichtigt und ausgenommen.

- **Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten**

Ein solches Gebiet ist im Bereich der Flächen 7A/B (Spurzem) und 8 (Auf Lend) verzeichnet. Genannt sind Nachweise des Kiebitz, Golfregenpfeifer und Mornellregenpfeifer. Es handelt sich allerdings um keine flächengenaue Abgrenzung von Beobachtungen, sondern um einen Abstandspuffer von 1.200 m um Einzelfundpunkte⁸. Der computergestützt generierte Puffer bezieht im vorliegenden Fall u.a. auch das bestehende Industriegebiet und den bestehenden Windpark mit ein, was die Plausibilität der Abgrenzung hinsichtlich möglicher Störungen des Rastgebietes bzw. der dort beobachteten Vogelarten in Frage stellt. Das VSG Maifeld Einig-Naunheim, dessen Ziel ebenfalls der Erhalt der Rastplätze ist, liegt innerhalb des markierten Rastgebietes, ist aber enger gefasst und spart diese Flächen aus.

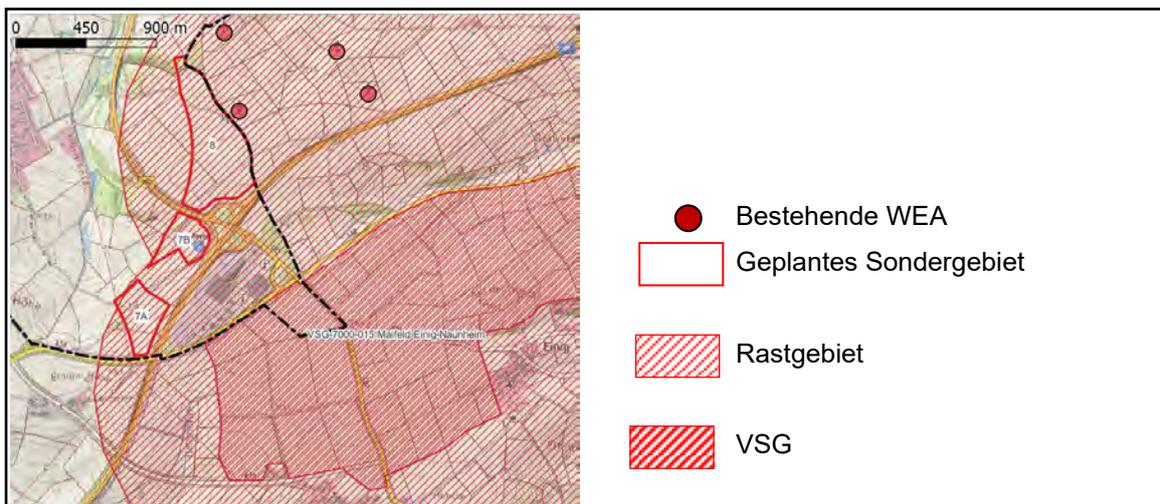


Abbildung 11: Bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten nach Fachbeitrag Artenschutz und nördliches Teilgebiet VSG Maifeld Einig-Naunheim bei Fläche 7A/B und 8

⁸ Weitere Erläuterungen siehe LfU 2023A

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf

Vorkommen von Zielarten der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Bewirtschaftungsplanung

Im VSG Maifeld Einig-Naunheim sind Beobachtungen der Zielarten Gold- und Mornellregenpfeifer genannt (siehe nachfolgende Abbildung)

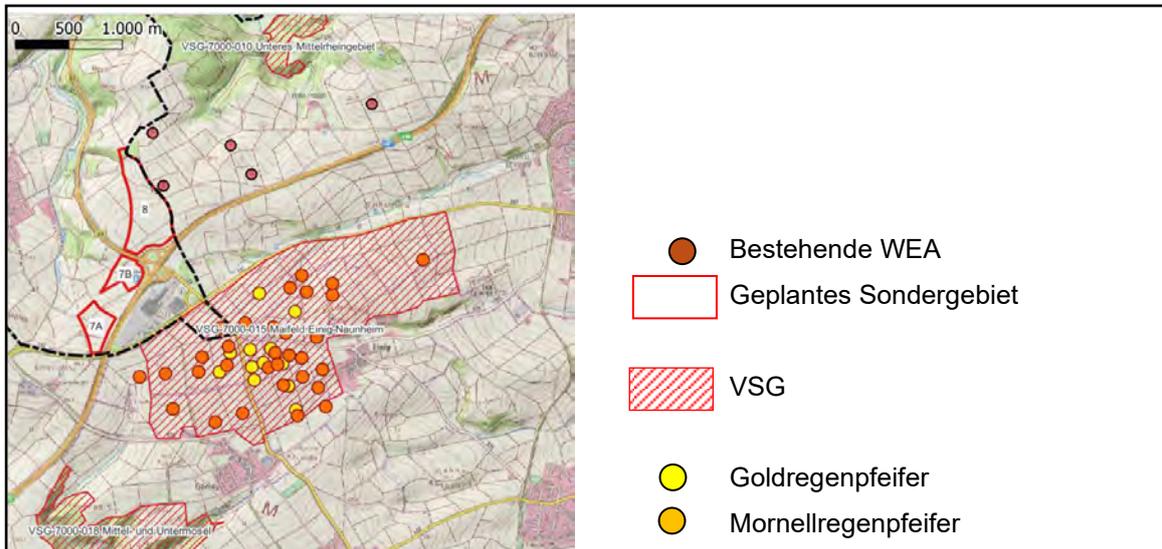


Abbildung 12: Beobachtung von Zielarten im VSG Maifeld Einig-Naunheim

3.5.2 Sonstige Schutzausweisungen und geschützte bzw. schutzwürdige Flächen

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (Trink- und Heilwasserschutzgebiete) sind in den geplanten Gebieten und deren Umfeld nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen.

Kleinräumig sind Schutzabstände und Bauverbote entlang der Straßen und Leitungstrassen zu beachten. Öffentliche Verkehrsstraßen wurden bereits bei der Abgrenzung der Gebiete berücksichtigt.

Soweit sich im Zuge des Verfahrens und der eingehenden Stellungnahmen Informationen zu weiteren Anlagen und Abstandserfordernissen ergeben werden diese berücksichtigt.

Im Osten der Stadt Mayen und im Südwesten entlang der Stadtgrenze erstrecken sich zwei **landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften i.S. des LEP IV.**

Sie sind im Regionalen Raumordnungsplan als Ausschlussgebiet definiert und wurden bei der Gebietsabgrenzung und Auswahl entsprechend berücksichtigt. Alle Gebiete liegen allerdings in einem Abstand von überwiegend weniger als 5 km.

- Elztal (Bewertungsstufe II) im Westen
- Pellenzvulkane (Bewertungsstufe II) im Osten

G 148f des Regionalen Raumordnungsplans weist in diesem Zusammenhang auch auf eine 5 km Pufferzone und die Landschaften der Bewertungsstufen III und IV hin, in denen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden sollen. Ein Gebiet der Stufe III ist als Gebiet „Pellenz-Maifeld“ im Bereich der Fläche 8 (Auf Lend) dargestellt erstreckt sich allerdings auch über den bereits bestehenden Windpark.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick zu Abgrenzung und Lage. In allen Fällen ist zu berücksichtigen, dass die Kernflächen der beiden Gebiete der Stufe II in Tälern liegen, die eine Sichtverschattung durch Relief und Wald bewirken. Dazu kommt, dass ebenfalls in allen Fällen bereits Anlagen bestehen.

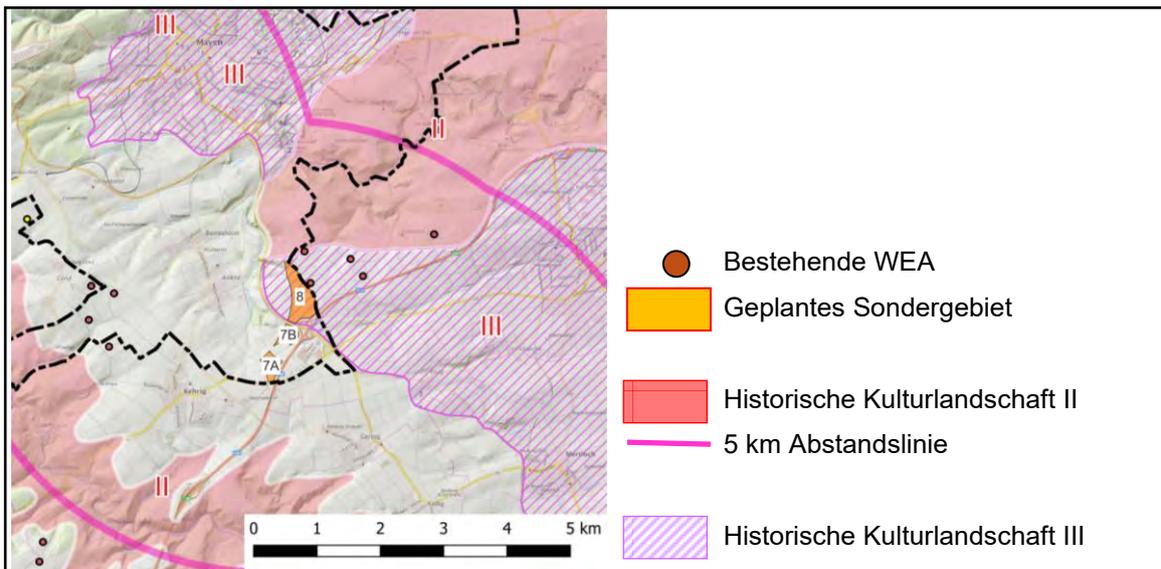


Abbildung 13: Übersicht landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Bewertungsstufe II) und 5 km Abstandspuffer.

4 Planerische Vorbereitung, Flächenauswahl und Abgrenzung

4.1 Potentialflächenstudie

Für die Stadt Mayen wurde 2023 eine Potentialflächenstudie vorgelegt INGENIEURGESELLSCHAFT DR.SIEKMANN + PARTNER MBH (2023). Gemäß Erläuterung wurde wie folgt vorgegangen:

„Die berücksichtigten (Abstands-)Kriterien der vorliegenden Studie basieren auf den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP) der Landes Rheinland-Pfalz, dem „Rundschreiben Windenergie“, des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten sowie des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Darüber hinaus wurden Einzelaspekte mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) abgestimmt.

Im Einzelnen sind dies:

- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Allgemeine und reine Wohngebiete gemäß Flächennutzungsplan (Splittersiedlungen,
- Aussiedlerhöfe, Sondergebiete fallen nicht unter das
- Ausschlussprinzip)
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Bekannte Nahrungsräume Fledermäuse

Die Windhöffigkeit stellt kein Kriterium mehr dar. Aufgrund der heute anzusetzenden Höhe der Anlagen von über 200 m wird davon ausgegangen, dass die Flächen für eine Erzeugung von Windenergie grundsätzlich alle geeignet sind.“

Im Ergebnis wurden 9 Flächen mit insgesamt 1.205 ha als Gebietskulisse abgegrenzt und in Steckbriefen jeweils kurz beschrieben.

Die Studie enthält dazu folgenden Hinweis:

„Die ermittelten Potentialflächen basieren auf den bereits genannten Kriterien und Angaben der beteiligten Institutionen.

Da darüber hinaus zu einigen Bereichen (bspw. Flächennutzungsplan) keine Vektordaten zur Verfügung gestellt werden konnten, handelt es sich hierbei nicht um eine absolute und abschließende Abgrenzung.

Diese sind im Rahmen der anschließend durchzuführenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanung/Bebauungsplanung) weiter zu verifizieren und abzustimmen.“

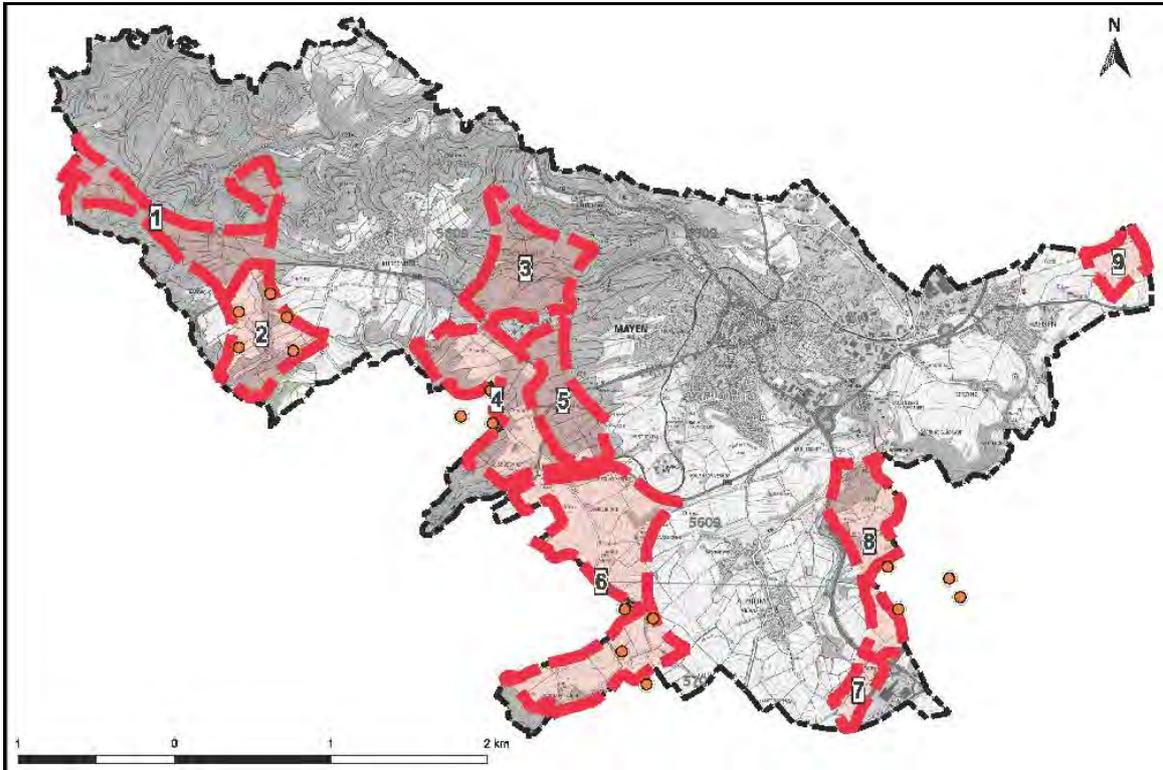


Abbildung 14: Übersicht über die in der Potenzialstudie 2023 dargestellte Flächenkulisse

4.2 Auswahl und Abgrenzung der Flächen für den Flächennutzungsplan

Die Flächen der Potenzialstudie wurden noch einmal geprüft und hinsichtlich Abgrenzungen und Flächenauswahl modifiziert.

Aus der Gebietskulisse herausgenommen wurden:

Fläche 1: Die Fläche liegt in einem zusammenhängenden, wenig zerschnittenen Waldgebiet, das auch weit über die Stadtgrenze hinausgeht. Innerhalb dieses Waldgebiets sind unmittelbar angrenzend an Fläche 1 FFH- und VS Gebiete ausgewiesen. Der Fachbeitrag Artenschutz des LfU stellt den Wald auch darüber hinaus flächendeckend mit sehr hohem Habitatpotenzial für verschiedene Fledermausarten dar. Das gesamte Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG 7100-004 Rhein-Ahr-Eifel).

Fläche 3,5: Die Flächen liegen in einem zusammenhängenden wenig zerschnittenen Waldgebiet westlich der Stadt mit hoher Bedeutung für die Erholung. Große Teile sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG 7100-004 Rhein-Ahr-Eifel).

Fläche 9: Die Fläche liegt vollständig innerhalb der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft Kategorie 2 Pellenzvulkane, Pellenzhöhe, Karmelenberghöhe. Es besteht ein **Ausschluss von Windenergieanlagen gemäß Z 148e des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald.**

4 (Monrealer Wald), 6 (Conderhöhe).

Die Flächen 7 (Spurzem) und 8 (Auf Lend) der Potenzialstudie wurden nach folgenden Kriterien überprüft und ggf. neu abgegrenzt und reduziert:

- Abstand Ortschaften/Wohnbebauung: 900m
- Abstand Höfe Außenbereich: 400m⁹
- Abstand Landstraßen/Bundesstraße: 20m
- Abstand Autobahn: 40m
- Abstand Gewässer: 40m
- Herausnahme von Teilflächen, die innerhalb einer landesweit bedeutsamer Kulturlandschaft Kategorie 1 oder 2 liegen (**Ausschluss von Windenergieanlagen gemäß Z 148e des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald**).

Die Flächen 2a-d beinhalten die bestehenden Sonderflächen und Anlagen bei Kürrenberg. Sie bleiben unverändert bestehen.

⁹ Das entspricht dem Mindestabstand in Bezug auf eine „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 Abs.10 BauGB (zweifache Anlagenhöhe) bezogen auf die nach heutigen Maßstäben üblichen Anlagenhöhe von mindestens 200 m. Unberührt bleiben ausdrücklich die Vorschriften zur Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzes. Ihre Einhaltung ist in jedem Fall für konkret zu genehmigende Einzelanlagen nachzuweisen und kann u. U. auch größere Abstände erfordern.

5 Vorgesehene Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Teilfortschreibung Windenergie II des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen soll die Darstellung von folgenden Sondergebieten i.S. des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind“ beinhalten (siehe Plan Abb. 18 im Anhang):

SO 7A, B	Spurzem	16 ha
SO 8	Auf Lend	27 ha

In der Summe sind dies rd. 43 ha.

Die bestehende Darstellung von Sondergebieten südwestlich des Stadtteils Kürrenberg (**SO 2a-2c**) mit zusammen 21,8 ha bleibt unverändert bestehen.

Bei einer Gesamtfläche der Stadt Mayen von 5.819 ha wird der Flächenanteil von derzeit 0,37% auf 1,11% erhöht.

Eine Beibehaltung der Ausschlussregelung für das übrige Gebiet der Stadt ist nach aktueller Rechtslage nicht mehr vorgesehen. Sobald die entsprechenden Flächenbeitragswerte auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans erreicht sind, tritt außerhalb der Windenergiegebiete an Stelle der Privilegierung automatisch die restriktivere Vorschrift des § 35 Abs.2. Sie sieht nur noch eine Zulässigkeit im Einzelfall vor, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen nördlich der Anschlussstelle Mayen (Bebauungsplan „Auf Lend“, siehe Kap. 3.3.1) entfallen. Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans soll am 09.10.2024 erfolgen.

Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen südlich der Anschlussstelle Mayen (siehe Kap. 3.3.2) entfallen im Bereich der geplanten Sondergebiete, bleiben im übrigen aber bestehen.

6 Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Auf Planungsebene des Flächennutzungsplans werden weder die genauen Standorte noch Typ und Größe der Windenergieanlagen festgelegt. Es lassen sich aber doch typische Merkmale und Vorgehensweisen bei Errichtung und Betrieb erkennen, die eine erste Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen.

Wesentlich für die Bewertung im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist dabei ausdrücklich nicht, dass keinerlei Konflikte entstehen. Vielmehr ist maßgebend, dass sich keine Konflikte abzeichnen, die nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze die Genehmigungsfähigkeit, ggf. auch unter entsprechenden betrieblichen Auflagen bei der Anlagengenehmigung, absehbar in Frage stellen.

6.1.1 Auswirkungen auf den Menschen

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen können vor allem durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Dabei sind neben der geplanten auch die im näheren und weiteren Umfeld bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

Mindestabstände von 900 m zu Wohngebieten sowie 400 m zu Außenbereichsbebauung wurden bereits bei der Auswahl und Abgrenzung der Flächen berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften grundsätzlich möglich ist.

Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte kann und muss unabhängig von der Einhaltung der Mindestabstände und der Lage in dem Sondergebiet erst im Zuge der Anlagengenehmigung durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden. Soweit erforderlich ist die Einhaltung dort auch durch entsprechende betriebliche oder technische Auflagen sicherzustellen. Im Maßstab des Flächennutzungsplans ist dies weder sinnvoll noch möglich, da dazu die genauen Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein müssen.

6.1.2 Auswirkungen auf den Boden

Die Anlagen selbst beanspruchen nur eine relativ geringe Fläche von einigen hundert Quadratmetern für den Turm und das in großen Teilen erdüberdeckte Fundament. Zur Errichtung und Unterhaltung sind aber diverse Kranstell- und Montageflächen notwendig. Sie müssen ausreichend eben terrassiert und (in für Teilflächen jeweils etwas unterschiedlicher Intensität) befestigt werden. Für die Montage nur temporär benötigten Flächen werden in der Regel temporär geschottert oder durch mobile Platten befahrbar gemacht, was die Eingriffe in den Boden deutlich reduziert bzw. reversibel macht. Neue Zufahrtswege werden absehbar nur in sehr geringem Umfang als Zugang zu den einzelnen Anlagen benötigt. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Wegenetz genutzt werden kann und zu diesem Zweck vor allem in Kurven und Einmündungen bei Bedarf verbreitert werden muss.

Der notwendige Umfang der daraus resultierenden dauerhaften oder vorübergehenden Bodenzerstörung und der Versiegelung hängen stark vom genauen Standort, Geländen-

eigung, Anlagengröße und z.T. sogar von Hersteller und Bauweise z.B. des Turms ab. Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Mast selbst und die unmittelbar neben dem Mast für Wartung und Reparaturen dauerhaft vorzuhaltenden Kranstellflächen. Dazu kommen, je nach Lage und bestehender Wegeanbindung zu ertüchtigende, auszubauende und ggf. auch neu herzustellende Anschlüsse an das bestehende Straßen- und Wegenetz. Für die Kranstellfläche werden bei modernen Anlagentypen typischerweise um etwa 1.500 m² benötigt. Zusammen mit Wegezufahrten, Anlagenfundamente etc. kann nach Erfahrungswerten von Größenordnungen um etwa 2.000 m² - 2.500 m² pro Anlage ausgegangen werden, die überwiegend mit Schotter befestigt sind.

Für Lagerung, Aufbau und Montage der Anlage, aber auch des Krans werden temporär weitere Flächen benötigt. Einschließlich der o.g. dauerhaft benötigten Flächen sind dies im Regelfall um etwa 1 ha. Bei landwirtschaftlichen Flächen können diese in der Regel nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt und landwirtschaftlich genutzt werden.

Es kommt zu temporärer Inanspruchnahme und z.T. dauerhafter Bodenversiegelung, die im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht genau bestimmbar sind. Eine genaue Bilanzierung und die daraus abgeleitete Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der Anlagenplanung erfolgen.

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau stuft die Bodenfunktion z.T. mit mittel, z.T. als gering ein, kleinere Teilflächen auch sehr gering. Art und Eigenschaften der betroffenen Böden und die genannten typischen Größenordnungen des Flächenbedarfs lassen nicht erwarten, dass die zu erwartenden Eingriffe dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Gebiete entgegenstehen könnten.

6.1.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mögliche Auswirkungen resultieren vor allem aus der Versiegelung. Insofern gelten die Aussagen und Vorgehensweise zum Schutzgut Boden entsprechend.

Hinsichtlich des Verbleibs des von der Anlage, den Kranstellflächen und der Zuwegung abfließenden Regenwassers kann davon ausgegangen werden, dass eine Rückhaltung und flächige Versickerung/ Verdunstung erfolgen kann. Sollten ausnahmsweise aufgrund kleinräumiger Besonderheiten sonstige ergänzende Maßnahmen notwendig sein, so ist deren Art und Notwendigkeit in aller Regel erst im Zuge der genaueren Anlagenplanung erkennbar und sinnvoll zu planen und zu genehmigen.

Gewässer sind nicht betroffen, Schutzgebiete sind weder in den geplanten Gebieten noch im näheren Umfeld ausgewiesen und somit auch nicht betroffen.

Die örtlichen Gegebenheiten und die genannten typischen Größenordnungen des Flächenbedarfs lassen nicht erwarten, dass die zu erwartenden Eingriffe dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Gebiete entgegenstehen könnten.

6.1.4 Auswirkungen auf das Klima

Erhebliche Auswirkungen auf kleinräumige klimatische Verhältnisse, Luftaustauschprozesse etc. sind nicht zu erwarten.

6.1.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Es überwiegen offene Ackerflächen. Dort kann insgesamt plausibel davon ausgegangen werden, dass typische und zu erwartende Artenvorkommen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Dies wird auch durch z.T. innerhalb und z.T. angrenzend bereits bestehende Anlagen gestützt.

Artenschutzrechtliche Verbotverletzungen können ggf. durch Maßnahmen bei Bau und Betrieb im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung vermieden werden. Der Ausgleich von Eingriffen kann im Übrigen analog (und gemeinsam mit) der Kompensation der Bodenversiegelung erfolgen.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme von Lebensraumstrukturen sind im Fall von Windenergieanlagen im Betrieb für bestimmte Arten auch mögliche **artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen** durch Kollisionen und z.T. auch Meidungsreaktionen zu berücksichtigen.

Hinweise auf Brutplätze von Windenergieempfindlichen Arten und i.S. des besonderen Artenschutzes einzuhaltenden Abständen i.S. der Anlage 1 des BNatSchG liegen nicht vor. Soweit sich im Zuge des Verfahrens und der eingehenden Stellungnahmen weitere Informationen ergeben werden diese berücksichtigt.

Die Flächen 7A/B (Spurzem) und 8 (Auf Lend) werden durch ein landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten nach Fachbeitrag Artenschutz überlagert (siehe Kap. 3.4.1.3). Dazu ist folgendes anzumerken:

- Das mit diesem Schutzziel ausgewiesene EU Vogelschutzgebiet begrenzt sich auf Flächen südlich der Autobahn und liegt ebenso außerhalb wie die dazu im Bewirtschaftungsplan genannten Nachweise von Zielarten.
- Die Gebietsabgrenzung des Rastgebiets ist nicht als Umgrenzung von lagegenauen Beobachtungen sondern unter offenbar relativ schematischer Berücksichtigung von Puffern konzipiert. Der über das VSG hinausgehende Teil des Rastgebiets erstreckt sich über die Autobahn als Störfaktor und Barriere, über das vorhandene Gewerbe-/ Industriegebiet hinweg und beinhaltet auch einen vorhandene Windpark.

Es wird vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass Vorkommen und Betroffenheit windenergiesensibler Rastvogelarten durch die genannten Störfaktoren und Barrieren gegenüber den Kernflächen im Bereich des EU-VSG so weit reduziert sind, dass sie der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen.

Natura 2000

Es sind keine Natura 2000 (VSG, FFH) Gebiete direkt betroffen. Nach derzeitigem Stand der vorliegenden Informationen ist auch nicht zu erwarten, dass für die Schutzziele erhebliche Funktionsverflechtungen betroffen sind oder sonstige Gefährdungen bestehen.

6.1.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist unvermeidlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Bedingt durch die Höhe der Anlagen und die funktionsbedingt in aller Regel exponierte Lage betreffen die Auswirkungen über den Standort hinaus auch das weitere Umfeld, wobei kleinräumig allerdings zugleich auch Relief und Bewuchs selbst im näheren Umfeld Sichtverschattungen bewirken können.

An den geplanten Standorten bestehen angrenzend bereits Windenergieanlagen. Im Fall 7A,B (Spurzem) bestehen Vorbelastungen durch benachbarte Industrieflächen und die Autobahn. Es kommt insofern nicht zu einer Neubelastung bisher ungestörter Bereiche.

Alle geplanten Sondergebiete befinden sich außerhalb landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften Stufe I und II, allerdings überwiegend in weniger als 5 km Entfernung. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kernflächen in Tälern liegen, die eine Sichtverschattung durch Relief und Wald bewirken. Dazu kommt, wie bereits erläutert, dass in allen Fällen bereits Anlagen bestehen bzw. genehmigt sind.

Landschaftsschutzgebiet

Für Landschaftsschutzgebiete ist § 26 Abs.3 BNatSchG zu beachten, danach steht die Schutzausweisung der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg.

6.1.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach aktuellem Stand liegen keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vor, die der Flächenausweisung entgegenstehen könnten.

Die Ortslage Monreal mit den dortigen Burgen ist Teil der dortigen landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft entlang des Elztals. Die o.g. Ausführungen gelten entsprechend.

Soweit sich im Zuge des Verfahrens und der eingehenden Stellungnahmen dazu weitere Informationen ergeben, werden diese berücksichtigt.

6.1.8 Mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen innerhalb und außerhalb der Gebiete sind in den Fachgutachten zu späteren Anlagengenehmigungen mit zu berücksichtigen. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass sie der Errichtung weiterer Anlagen z.B. durch dadurch verursachte Überschreitungen von Grenzwerten entgegenstehen.

6.2 Belange der Siedlungsentwicklung

Belange der Siedlungsentwicklung könnten dann berührt sein, wenn die notwendigen Abstände zu den geplanten Anlagen insbesondere einer Realisierung von Baugebieten entgegenstehen. Dies wurde bei der Abgrenzung der Gebiete durch Mindestabstände berücksichtigt.

Im Fall der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen erfolgt eine teilweise Rücknahme. Wesentliche Entscheidungsgrundlage dafür ist aber, dass die

Erschließung als Baugebiet nach aktuellem Stand nicht oder zumindest nicht in dem 2006 im Flächennutzungsplan vorgesehenen Umfang möglich ist.

Die Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan wird aus Sicht der Stadt Mayen auch deshalb als möglich und im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt unschädlich gesehen, als noch ausreichend Flächen an anderer Stelle zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere:

- „Im Sürchen“ (2. Änderung)
- „Im Fastnachtsstück – An den weissen Wacken II“ (1. Änderung)

Dazu kommen weitere in Vorbereitung befindliche Planungen „Am Betzinger Scheidweg“ und „An der Hundelheck III“.

6.3 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Die geplanten Gebiete liegen auf ausgedehnten, weitgehend ebenen Hochflächen mit Wege- und Straßenanbindungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich für die Zufahrt auch mit Schwertransporten Probleme ergeben, die dem Bau einer WEA entgegenstehen könnten.

Die einschlägigen Bauverbotszonen zu Verkehrswegen sind berücksichtigt und müssen im übrigen im konkreten Fall jeweils auch bei der Anlagenplanung und Genehmigung geprüft und eingehalten werden.

6.4 Belange der technischen Infrastruktur

Am Südwestrand der Fläche 7A verläuft eine Strom Freileitung. Sie ist auch im FNP als 110kV Leitung dargestellt.

Soweit sich im Zuge des Verfahrens und der eingehenden Stellungnahmen dazu weitere Informationen ergeben, werden diese berücksichtigt.

Die WEA werden üblicherweise über Erdkabel an das Netz angeschlossen. Trassierung und Verlegung sind Gegenstand eigener Planungs- und Genehmigungsverfahren.

6.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd

Forstwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind dort betroffen, wo Flächen dauerhaft für die Anlage selbst sowie die dauerhaft verbleibenden Kranstellflächen und Zufahrten benötigt werden. Es handelt sich nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau um Flächen mit z.T. mittlerem, z.T. hohem, in kleinen Teilflächen auch geringem Ertragspotenzial. Da die Verteilung innerhalb der Sondergebiete überwiegend nicht flächendeckend sondern mehr oder weniger mosaikartig ist, kann die tatsächliche Betroffenheit im Flächennutzungsplan nicht genau angegeben werden. Ob im Einzelfall tatsächlich eine Inanspruchnahme bestimmter Wertstufen erfolgt oder ggf. auch vermieden werden kann ist erst im Zuge der Anlagengenehmigung erkennbar und zu entscheiden.

7 Verfahren

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann in die weitere Planung einfließen. Das Plankonzept wird konkretisiert und kann nach einer erneuten Beteiligung / Offenlage (und Berücksichtigung der dort eingegangenen Stellungnahmen) beschlossen werden.

8 Quellen

INGENIEURGESELLSCHAFT DR.SIEKMANN + PARTNER MBH (2023): Potentialflächenstudie Windenergie Stadt Mayen

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus;

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2023A): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz;

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2023B): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL RheIN-WEsterwald (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL RheIN-WEsterwald (2024): Unterlagen zur Offenlage des Entwurfs für die 1. Teilfortschreibung des Regionaler Raumordnungsplans 2017

STADT MAYEN (2006): Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungsbericht zu Gesamtfortschreibung und Übersichtsplan M.1:10.000, Bearb. ARCADIS CONSULT GMBH

Internetplattformen zu Datenrecherche und Datenabruf

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ -LGB-: Kartenviewer; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Artdatenportal; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Fachbeitrag Artenschutz (Kartenviewer) https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: Wasserportal, Geoexplorer; <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung -LANIS-; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: ArtenAnalyse; <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

Anhang: Flächennutzungsplan Entwurf

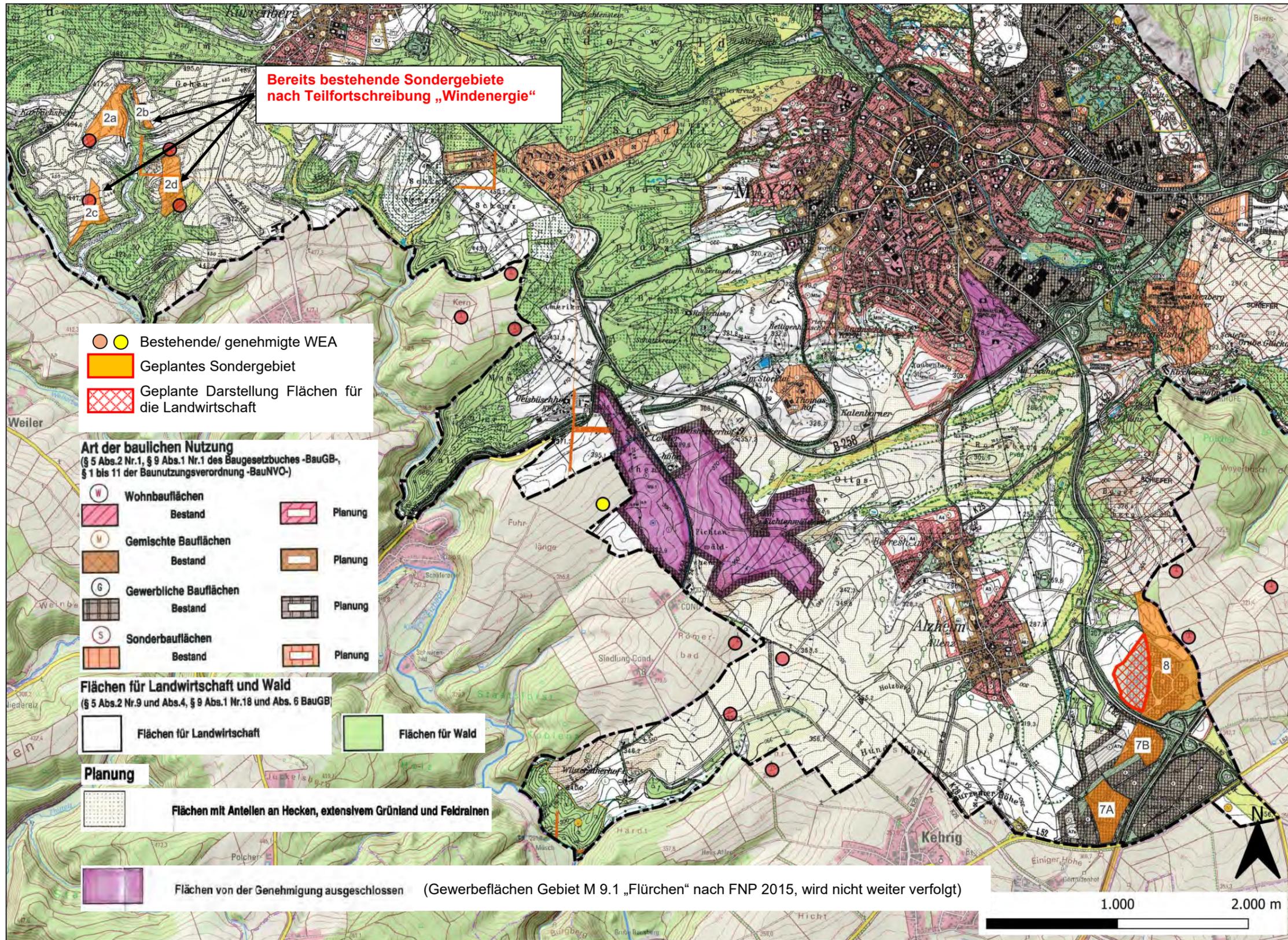


Abbildung 16: Bestehender Flächennutzungsplan 2015 aus dem Jahr 2006 mit Überblendung Entwurf der geplanten Sondergebiete

Betreff

**Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windenergie II**

Stadt Mayen

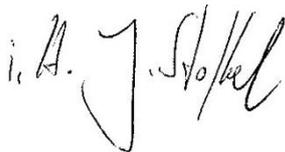
Vorhabensbeschreibung für die frühzeitige Beteiligung

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jürgen Stoffel

Kaiserslautern, den 24.10.2024



i. A. Jürgen Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH